

2132-1-20-I

**Bekanntmachung
des Abkommens
zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Vom 2. August 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 16. Juli 2013 dem im Zeitraum vom 14. September 2010 bis 15. Mai 2012 unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik – DIBt-Abkommen – (GVBl 1993 S. 2, BayRS 2132-1-20-I), geändert durch Abkommen (GVBl 2007 S. 9; 2008 S. 547), zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 2. August 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Abkommen
zur zweiten Änderung des
Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für

Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen

Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,

- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten."

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben

der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.

- bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ , im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.

- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 199)“ ersetzt.

d) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“

durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“

- f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

- g) In Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 2. Oktober 2010
Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Dr. Peter R a m s a u e r

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 24. Januar 2011
Der Wirtschaftsminister

Ernst P f i s t e r

Für den Freistaat Bayern:

München, den 14. September 2010
Der Staatsminister des Innern

Joachim H e r r m a n n

Für das Land Berlin:

Berlin, den 20. Dezember 2011
Der Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 5. Mai 2011
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg V o g e l s ä n g e r

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 29. November 2011
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim L o h s e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 15. Mai 2012
Für den Senat
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt

Jutta B l a n k a u

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12. März 2012
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dieter P o s c h

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 1. Dezember 2010
Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Volker S c h l o t m a n n

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 2. August 2011
Die Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Aygül Ö z k a n

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010
Namens der Ministerpräsidentin
Der Minister für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr

Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12. November 2010
In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Minister der Finanzen Dr. Carsten K ü h l

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 16. März 2011

Die Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Simone P e t e r

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 9. September 2011

Der Staatsminister des Innern

Markus U l b i g

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 24. Oktober 2011

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr

Thomas W e b e l

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 9. November 2010

Der Innenminister

Klaus S c h l i e

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 4. November 2010

Der Minister für Bau, Landesentwicklung
und Verkehr

Christian C a r i u s

200-4-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit**

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BayRS 200-4-UK), geändert durch Verordnung vom 28. November 1995 (GVBl S. 811), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(ZPolBiV)“ angefügt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtete Landeszentrale für politische Bildungsarbeit untersteht dem Staatsminister für Unterricht und Kultus gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verfassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Dabei ist es insbesondere Ziel der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, die demokratische Kompetenz zu stärken, zur Toleranz- und Werteerziehung beizutragen, politisches Bewusstsein zu fördern, zu zivilgesellschaftlichem Engagement und Teilhabe an politischen Prozessen zu ermutigen und durch Aufklärungsarbeit extremistischen Haltungen, Auffassungen und Positionen entgegenzuwirken. ³Zur Tätigkeit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gehören ferner die Darstellung und Aufbereitung wesentlicher geschichtlicher, gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge, insbesondere im Hinblick auf die politischen Ordnungen in Bayern, Deutschland und Europa. ⁴Zudem erstreckt sich die Tätigkeit der Landeszentrale für politische

Bildungsarbeit auf die Vermittlung politischer Bildung durch die didaktische Erschließung solcher historischer Orte, die die politische und kulturelle Identität des Landes wesentlich prägen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit mit den Schulen sowie allen Einrichtungen und Vereinigungen zusammen, welche sich der staatsbürgerlichen Erziehung und Fortbildung widmen, darunter insbesondere die Stiftung Bayerische Gedenkstätten und die weiteren zeitgeschichtlichen Dokumentationseinrichtungen in Bayern.“

4. §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wird im Benehmen mit dem Parlamentarischen Beirat nach Ausschreibung eine hauptamtliche Direktorin oder ein hauptamtlicher Direktor bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor bewirtschaftet mit der Verwaltungsleitung die für die sachliche Arbeit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit vorgesehenen Mittel nach Maßgabe der vom Staatsminister für Unterricht und Kultus erteilten Weisungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor veröffentlicht spätestens am 1. Mai jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr.

§ 4

(1) ¹Zur Sicherstellung der Überparteilichkeit wird die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch einen Parlamentarischen Beirat begleitet. ²Die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahresprogramms der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit werden im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Beirat festgelegt und deren Umsetzung durch ihn im Rahmen des Art. 51 Abs. 1 der Verfassung beaufsichtigt. ³Hierzu wird dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr, auf Verlan-

gen des Parlamentarischen Beirats auch öfter, berichtet. ⁴Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben das Recht, jederzeit diesbezügliche Auskünfte einzuholen sowie Anregungen einzubringen. ⁵In diesem Zusammenhang stellt ihnen die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit die jährliche Planung zum Haushaltsvollzug zur Verfügung.

(2) ¹Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats werden vom Landtag bestellt. ²Der Parlamentarische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Auf seinen Wunsch erhält er organisatorische Unterstützung durch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 30. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

26-5-1-A

Vierte Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

Vom 30. Juli 2013

Es erlassen auf Grund von

1. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258),
2. § 15a Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1555),

die Bayerische Staatsregierung,

3. § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 320),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden §§ 29 und 30 durch folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29 Inkrafttreten“.
2. In § 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 3 werden der Strichpunkt und die Worte „sie soll die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern“ gestrichen.

5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „und nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ gestrichen.

6. In § 20 Abs. 1 sowie 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ gestrichen.

7. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074) in seiner jeweils gültigen Fassung oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ gestrichen.

8. § 28 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

9. § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“.
- b) Die Satznummerierung entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 30. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

454-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 666), wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Autobahndirektion Nordbayern

Die Autobahndirektion Nordbayern ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 8 des Bauproduktengesetzes, die im Rahmen der Marktüberwachung nach § 11 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen festgestellt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 30. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-8-A , 103-2-S

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
und der Delegationsverordnung**

Vom 5. August 2013

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854),
 2. § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254),
 3. § 27a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2415),
 4. § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 5c des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2423),
 5. § 42 Abs. 1 Satz 4, § 70 Abs. 13 Satz 2 und Abs. 14 Satz 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl I S. 1426),
 6. § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710; ber. S. 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2423),
 7. § 78g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1108),
 8. § 94 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084),
 9. § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2423),
 10. § 29 Abs. 1, 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1167), in Verbindung mit § 43 Abs. 2 SGB XII,
 11. § 14 Abs. 2 Satz 2, § 38 Abs. 9 Halbsatz 2 und Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324),
 12. § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7c Abs. 3, § 17b Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
 13. § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 917),
- die Bayerische Staatsregierung,
14. § 91 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 320),
- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
15. Art. 7 Abs. 5 Satz 6, Art. 81a Abs. 4 Satz 2, Art. 88 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454),
- das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung
der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982), BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

**Übertragung von Aufgaben auf
die Oberversicherungsämter“.**

bb) Nach § 9 wird folgender Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2

**Erstattung der Kosten des Landes-
prüfungsamts für Sozialversicherung**

§ 9a Grundsatz

§ 9b Erstattungspflichtige

§ 9c Erstattungspflichtige Kosten

§ 9d Erstattungsbeträge

§ 9e Abrechnungszeitraum

§ 9f Vorschuss“.

b) Dem Teil 6 wird nach § 34 folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4

Schiedsstelle in der Jugendhilfe

§ 35 Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

§ 36 Beteiligte Organisationen

§ 37 Bestellung des vorsitzenden Mitglieds
und dessen Stellvertreter

§ 38 Bestellung der Mitglieder

§ 39 Besetzung der Schiedsstelle

§ 40 Amtsperiode, Geschäftsstelle

§ 40a Abberufung und Verzicht

§ 40b Amtsführung

§ 40c Ablehnung von Mitgliedern

§ 40d Geschäftsstelle

§ 40e Geschäftsordnung

§ 40f Antragsverfahren

§ 40g Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

§ 40h Verhandlung

§ 40i Entscheidung

§ 40k Entschädigung

§ 40l Kosten

§ 40m Rechtsaufsicht“.

c) Teil 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach § 98 wird folgender neuer Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII§ 99 Zuständigkeit des Zentrums Bayern
Familie und Soziales“.

bb) Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.

d) In Teil 11 werden in der Überschrift des § 134 nach den Worten „und des Ersten“ ein Komma und die Worte „Zweiten und Dritten“ eingefügt.

2. Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

**Übertragung von Aufgaben auf die
Oberversicherungsämter“.**

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Oberversicherungsämter (Art. 6 Abs. 2 bis 5 AGSG) sind im Bereich der Sozialversicherung Aufsichtsbehörden über die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie über die nach § 94 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) unter der Aufsicht des Freistaates Bayern

stehenden Arbeitsgemeinschaften in folgenden Angelegenheiten:“.

- b) In Nr. 12 werden die Worte „§ 413 Abs. 2 Satz 1,“ und die Worte „, § 52 Abs. 2 ALG, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG 1989“ gestrichen.
- c) In Nr. 15 werden die Worte „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch –“ gestrichen.
- d) In Nr. 18 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- e) In Nr. 19 werden nach dem Wort „Versicherungsamt“ die Worte „, Einrichtung automatisierter Abrufverfahren“ sowie nach der Abkürzung „SGB VI,“ die Worte „§ 79 Abs. 1,“ eingefügt.

4. Dem Teil 2 wird nach § 9 folgender Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2

**Erstattung der Kosten des
Landesprüfungsamts für Sozialversicherung**

§ 9a

Grundsatz

Die Kosten, die dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung auf Grund der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen, werden ihm nach den folgenden Regelungen erstattet.

§ 9b

Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig sind die landesunmittelbaren

1. Sozialversicherungsträger,
2. Landesverbände der Krankenkassen,
3. Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger,
4. Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse nach § 106 SGB V,
5. die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
6. die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns und
7. der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Bayern.

§ 9c

Erstattungspflichtige Kosten

¹Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ermittelt die Höhe der ihm entstandenen Kosten und stellt die von den Erstattungspflichtigen zu tragenden Erstattungsbeträge fest. ²Die zu erstattenden Kosten umfassen die tatsächlichen Personal- und Sachausgaben des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung einschließlich der Personalnebenkosten des jeweiligen Haushaltsjahres und einen Versorgungszuschlag in Höhe von 40 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bestandteile der tatsächlich verausgabten Dienstbezüge seiner Beamten.

§ 9d

Erstattungsbeträge

(1) Die Kostenaufteilung zwischen den Versicherungszweigen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung richtet sich nach dem Prüfaufwand.

(2) Innerhalb der Versicherungszweige gilt:

1. Für die Krankenversicherung:

Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Prüfungsstellen und die Beschwerdeausschüsse nach § 106 SGB V, die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Bayern und weitere Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 1a SGB X) tragen die Kosten der bei ihnen durchgeführten Prüfungen nach § 274 Abs. 2 Sätze 3 bis 9 SGB V. Die Kosten für Prüfungen nach der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung tragen die Krankenkassen abweichend von Abs. 5 in voller Höhe. Der auf die Krankenversicherung entfallende Kostenanteil nach Abs. 1 wird um die nach den Sätzen 1 und 2 festgestellten Erstattungsbeträge gemindert. Die nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Beträge tragen die Krankenkassen jeweils nach der Zahl ihrer Mitglieder. Diese ergibt sich aus der Statistik des abzurechnenden Jahres über die Mitglieder im Jahresdurchschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der gesetzlichen Krankenversicherung.

2. Für die Rentenversicherung:

Der nach Abs. 1 auf diese entfallende Kostenanteil wird unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt. Die Kosten für Prüfungen von Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 1a SGB X) werden entsprechend

§ 274 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB V ermittelt und verringern den auf die Rentenversicherung entfallenden Kostenanteil nach Abs. 1 entsprechend § 274 Abs. 2 Satz 10 SGB V.

3. Für die Unfallversicherung:

Der nach Abs. 1 auf diese entfallende Kostenanteil wird unter den Unfallversicherungsträgern nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

(3) Die Erstattungsbeträge der landesunmittelbaren Pflegekassen sind in den Erstattungsbeträgen der landesunmittelbaren Krankenkassen enthalten.

(4) Die Zahlung der auf die Betriebskrankenkassen entfallenden Erstattungsbeträge erfolgt über den BKK Landesverband Bayern.

(5) ¹Die Erstattungsbeträge der Sozialversicherungsträger werden um den Anteil gekürzt, der im staatlichen Interesse liegt. ²Dieser Anteil, der auch Aufsichtsprüfungen umfasst, beträgt 30 v. H.

§ 9e

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9f

Vorschuss

¹Das Landesprüfungsamt kann von den Erstattungspflichtigen (§ 9b) Vorschüsse erheben. ²Die Höhe der Vorschüsse bemisst sich nach den vom Landesprüfungsamt ermittelten voraussichtlichen Erstattungsbeträgen (§ 9d) für den entsprechenden Abrechnungszeitraum. ³Zu hohe Vorschusszahlungen werden auf die nächste Forderung angerechnet.“

5. Dem Teil 6 wird nach § 34 folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4

Schiedsstelle in der Jugendhilfe

§ 35

Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

Eine staatliche Schiedsstelle mit der Aufgabe, über die Gegenstände, die Vereinbarungen nach

§ 78b Abs. 1 SGB VIII unterliegen, zu entscheiden, soweit eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist, besteht in Landshut.

§ 36

Beteiligte Organisationen

(1) An der Schiedsstelle beteiligte Organisationen auf der Seite der Träger der Einrichtungen sind

1. für die Gruppe der freigemeinnützigen Träger:

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,

2. für die Gruppe der privat-gewerblichen Träger:

der Verband privater Kinderheime (VPK), Landesverband Bayern des VPK-Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. und

3. für die Gruppe der kommunalen Träger:

a) der Bayerische Landkreistag und

b) der Bayerische Städtetag.

(2) Beteiligte Organisationen auf der Seite der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind

1. der Bayerische Landkreistag und

2. der Bayerische Städtetag.

§ 37

Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertreter

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der beteiligten Organisationen (§ 36) von der Regierung von Niederbayern bestellt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Organisation Einzelvorschläge einreichen; aus diesen werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter durch Los von der Regierung von Niederbayern bestimmt. ³Wird bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode kein oder nur ein Einzelvorschlag nach Satz 2 eingereicht, bestimmt die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter. ⁴Wenn das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig ausscheidet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der gemeinsame Vorschlag oder die Einzelvorschläge bis spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden vorliegen müssen.

(2) Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter dürfen keiner der beteiligten Organisationen (§ 36) angehören.

(3) Die Bestellung ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben, diese unterrichtet die beteiligten Organisationen.

§ 38

Bestellung der Mitglieder

(1) Die neun weiteren Mitglieder der Schiedsstelle werden von den jeweiligen beteiligten Organisationen (§ 36) bestellt:

1. für die Gruppe der freigemeinnützigen Träger (§ 36 Abs. 1 Nr. 1) drei Mitglieder in einer festgelegten Reihenfolge,
2. für die Gruppe der privat-gewerblichen Träger (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) ein Mitglied,
3. für die Gruppe der kommunalen Träger (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) ein Mitglied,
4. für den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Städtetag als Vereinigungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 36 Abs. 2) je zwei Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied werden entsprechend Abs. 1 jeweils mindestens ein stellvertretendes Mitglied, höchstens aber vier stellvertretende Mitglieder in einer festgelegten Reihenfolge bestimmt.

(3) ¹Bestellt die jeweilige Gruppe nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied oder wird keine Einigung über die Reihenfolge erzielt, so kann jede beteiligte Organisation für ihre Gruppe einen Vorschlag einreichen. ²Aus den eingereichten Vorschlägen bestellt die Regierung von Niederbayern die Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder oder bestimmt die Reihenfolge.

(4) § 37 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 39

Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle ist für die Entscheidung neben dem vorsitzenden Mitglied mit folgenden acht weiteren Mitgliedern besetzt:

1. vier Mitglieder der Vereinigungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 38 Abs. 1 Nr. 4),

2. drei Mitglieder der Gruppe der freigemeinnützigen Träger (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) und

3. ein Mitglied der Gruppe der privat-gewerblichen Träger (§ 38 Abs. 1 Nr. 2).

(2) In Angelegenheiten eines kommunalen Trägers einer Einrichtung tritt das nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 bestellte Mitglied an die Stelle des nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 bestellten Mitglieds.

(3) In Angelegenheiten eines bestimmten freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Trägers einer Einrichtung ist nach der Reihenfolge jedenfalls ein Sitz der jeweiligen Gruppe mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied, das den bestimmten Träger vertritt, zu besetzen.

§ 40

Amtsperiode, Geschäftsstelle

(1) ¹Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. ²Zur Unterstützung der Schiedsstelle besteht bei der Regierung von Niederbayern eine Geschäftsstelle.

(2) Das Amt der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Neubestellung führen sie die Geschäfte weiter.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode zu bestellen. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 40a

Abberufung und Verzicht

(1) ¹Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Organisationen hat die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter abzuberaufen. ²Beantragt nur eine der beteiligten Organisationen die Abberufung und kommt eine Einigung der beteiligten Organisationen nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.

(2) ¹Die beteiligten Organisationen können die jeweils von ihnen bestellten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder jederzeit abberufen. ²Das vorsitzende Mitglied, dessen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt

ohne Angabe von Gründen niederlegen. ³§ 37 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Abberufung oder Niederlegung wird bei einem laufenden Verfahren mit Ablauf des Verfahrens wirksam, ansonsten mit Eingang der Mitteilung.

§ 40b

Amtsführung

(1) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. ²Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die stellvertretenden Mitglieder haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 40c

Ablehnung von Mitgliedern

(1) ¹Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und für die Ablehnung des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle und dessen Stellvertreters gelten §§ 16 und 17 SGB X entsprechend. ²Für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle kommt eine Ablehnung ausschließlich im Fall des § 17 SGB X in Betracht.

(2) Scheidet in einem laufenden Verfahren ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt das stellvertretende Mitglied nach der bestimmten Reihenfolge am weiteren Verfahren teil.

§ 40d

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt.

§ 40e

Geschäftsordnung

¹Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zum Verfahren regelt. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der in § 36 genannten Organisationen.

§ 40f

Antragsverfahren

¹Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt (§ 78g Abs. 2 SGB VIII). ²Im Antrag sind die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Träger anzugeben. ³Der Antrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten.

§ 40g

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied eine kürzere Frist festlegen. ²Die Ladung enthält Angaben zu Ort und Zeit, die Tagesordnung und die für die Mitglieder der Schiedsstelle entscheidungserheblichen Unterlagen. ³Jedes Mitglied der Schiedsstelle kann verlangen, Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen zu nehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) ¹Die Schiedsstelle bedient sich aller Beweismittel, die sie für erforderlich hält. ²§§ 20 und 21 Abs. 1 und 3 SGB X gelten entsprechend.

(5) Das vorsitzende Mitglied wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§ 40h

Verhandlung

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung durch Beschluss. ²Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn beide Parteien ausdrücklich auf sie verzichten. ³Es kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wurde. ⁴Ferner kann das vorsitzende Mitglied ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln. ⁵Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von

der Seite der Träger der Einrichtungen und von der Seite der Vereinigungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens je zwei Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds anwesend sind.

(3) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

(5) ¹Die Parteien können das Verfahren durch einen Vergleich zur Niederschrift der Schiedsstelle beenden. ²Der Antragsteller kann bis zur Entscheidung der Schiedsstelle seinen Antrag zurücknehmen. ³Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist über die Kosten zu entscheiden (§ 40l).

(6) ¹Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und das Datum der Verhandlung,
2. die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren Mitglieder, der erschienenen Parteien und der Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins.

³Die Niederschrift ist klar und möglichst kurz abzufassen, auf Anlagen kann verwiesen werden. ⁴Sie ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 40i

Entscheidung

¹Die Entscheidung der Schiedsstelle ist den Parteien schriftlich bekannt zu geben. ²Ihr Inkrafttreten bestimmt sich nach § 78g Abs. 3 SGB VIII.

§ 40k

Entschädigung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Be-

amte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16. ²Das vorsitzende Mitglied erhält für den sonstigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Fallpauschale von 200 €. ³Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf andere Weise auf 50 €.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Reisekostenvergütung sowie Ersatz für sonstige Auslagen von den Vereinigungen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Sachverständige und Zeugen erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 40l

Kosten

(1) ¹Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird zur Deckung der Kosten, bestehend aus anteiligen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle einschließlich der Entschädigung nach § 40k sowie der Auslagen, eine Gebühr erhoben. ²Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit und des Zeit- und Verwaltungsaufwands festgesetzt; sie beträgt zwischen 400 € und 7 700 €. ³Daneben werden Auslagen im Sinn von Art. 10 des Kostengesetzes im Beschluss festgesetzt.

(2) ¹Die Gebühren und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen nach entsprechender Quote. ²Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise, ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden.

§ 40m

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Rechtsaufsichtsbehörde."

6. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeversicherung“ ersetzt.

7. Art. 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist es zulässig, Leistungsempfängern nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufstockende Leistungen im Sinn des § 43 Abs. 2 SGB XII in Höhe der Differenz zwischen den bundeseinheitlichen Regelsätzen und den regionalen Regelsätzen zu gewähren.“

8. In Teil 9 wird nach § 98 folgender neuer Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII

§ 99

Zuständigkeit des Zentrums Bayern
Familie und Soziales

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständige Stelle im Sinn der Art. 81a Abs. 4 Satz 2 und Art. 88 Abs. 4 Satz 3 AGSG.“

9. Der bisherige Teil 9 Abschnitt 2 wird Teil 9 Abschnitt 3.

10. In § 134 werden jeweils in der Überschrift und im Satz nach den Worten „und des Ersten“ ein Komma und die Worte „Zweiten und Dritten“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Delegationsverordnung

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden die Worte „von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 Satz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG – (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), sowie“ durch das Wort „des“ ersetzt und die Worte „und dabei eine von § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 StAG abweichende Regelung zu treffen“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom

23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), die Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490), für die Berufsausbildung zuständigen Staatsministerium,

2. auf Grund des § 27a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2415), die Ermächtigung nach § 27a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,“.

b) In Nr. 3 werden die Worte „23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130)“ durch die Worte „12. November 2009 (BGBl I S. 3710; ber. S. 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 868)“ ersetzt.

c) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. auf Grund des § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), die Ermächtigung nach § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes, soweit nicht § 8 Nr. 12 dieser Verordnung eine abweichende Regelung trifft.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Worten „auf Grund des § 18a Abs. 4“ die Worte „Halbsatz 2“ und nach den Worten „die Ermächtigung nach § 18a Abs. 4“ die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt.
- b) Nr. 2 wird durch folgende Nrn. 2a und 2b ersetzt:
- „2a. auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7c Abs. 3, § 17b Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), die Ermächtigungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 7c Abs. 1 und § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes und die Befugnisse, die sich aus Rechtsverordnungen auf Grund des § 17b dieses Gesetzes ergeben,
- 2b. auf Grund von § 14 Abs. 2 Satz 2, § 38 Abs. 9 Halbsatz 2 und Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1, § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 und Abs. 10 Satz 1 dieses Gesetzes,“.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322)“ durch die Worte „vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 917)“ ersetzt.
- d) Nrn. 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:
- „4. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes, die Ermächtigungen nach § 23 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl I S. 827), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl I S. 1996),
5. auf Grund des § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes, die Ermächtigungen nach der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1624), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl I S. 1514), soweit nicht § 6 Nr. 10 eine abweichende Regelung trifft,
6. auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und

Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl I S. 1426), die Ermächtigung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes,

7. auf Grund des § 70 Abs. 13 Satz 2 LFGB die Ermächtigungen, die sich aus Rechtsverordnungen auf Grund des § 70 Abs. 13 Satz 1 dieses Gesetzes ergeben,

8. auf Grund des § 70 Abs. 14 Satz 2 LFGB, die Ermächtigung nach § 70 Abs. 14 Satz 1 dieses Gesetzes,“.

e) In Nr. 9 werden die Worte „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710)“ durch die Abkürzung „SGB IV“ ersetzt.

f) In Nr. 11 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

g) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. auf Grund des § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB X, die Ermächtigung nach § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 15. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nrn. 2, 4, 7 bis 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und

2. § 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 10 mit Wirkung vom 1. August 2013

in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (JSchV) vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 562, BayRS 2162-4-A), geändert durch § 1 Nr. 10 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), tritt mit Ablauf des 14. August 2013 außer Kraft.

(3) Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Erstattung der Kosten der Prü-

fun gen durch das Bayerische Landesprüfungsamt für
Sozialversicherung vom 12. März 2007 (AllMBl S. 212)
tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 5. August 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine Haderthauer, Staatsministerin

791-1-4-UG

**Verordnung
über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
(Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV)**

Vom 7. August 2013

Auf Grund von Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), Art. 8 Abs. 2 und 3 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), und § 17 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Kompensation

Teil 2

Eingriffsermittlung

- § 3 Wirkraum
- § 4 Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands
- § 5 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen
- § 6 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
- § 7 Kompensationsbedarf

Teil 3

Realkompensation

- § 8 Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- § 9 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
- § 10 Unterhaltungszeitraum
- § 11 Rechtliche Sicherung
- § 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil 4

Ökokonto

- § 13 Ökokonto und Anerkennung
- § 14 Ökokontomaßnahmen

- § 15 Aufnahme in das Ökoflächenkataster
- § 16 Abbuchung aus dem Ökokonto
- § 17 Handelbarkeit

Teil 5

Ersatzzahlungen

- § 18 Erhebung von Ersatzzahlungen
- § 19 Bemessungsgrundsätze
- § 20 Bemessung nach Dauer und Schwere des Eingriffs
- § 21 Erhebung und Fälligkeit
- § 22 Verwendung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

- Anlage 1 Funktionen zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie Kriterien zu deren Erfassung
- Anlage 2.1 Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume
- Anlage 2.2 Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Landschaftsbild
- Anlage 2.3 Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft
- Anlage 3.1 Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten
- Anlage 3.2 Matrix zur Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten
- Anlage 4.1 Geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume
- Anlage 4.2 Geeignete Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild
- Anlage 5 Bemessung der Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung findet Anwendung auf Eingriffe im Sinn von § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Bun-

des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).²Auf Eingriffe nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG findet sie Anwendung, wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt wird oder die Eingriffe in ihren Auswirkungen den in Satz 1 genannten Eingriffen entsprechen.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bauleitpläne und Satzungen im Sinn von § 18 Abs. 1 BNatSchG,
2. Vorhaben im Sinn von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG,
3. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen,
4. den Waldwegebau,
5. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
 - a) zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG,
 - b) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG,
 - c) nach dem Waldgesetz für Bayern.

§ 2

Grundsätze der Kompensation

(1) ¹Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie Maßnahmen nach den Teilen 4 und 5 setzen voraus, dass sie

1. eine Aufwertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewirken,
2. nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt,
3. ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden,
4. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchgeführt werden und
5. Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen.

²Eine rechtliche Verpflichtung im Sinn von Satz 1 Nr. 3 besteht auch dann, wenn die Maßnahme im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG oder auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist. ³Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann anerkannt werden, wenn das Gesamtvorhaben als solches teilweise oder vollständig durch die öffentliche Hand gefördert wird und die Förderung die Vornahme der naturschutzrechtlichen Maßnahme lediglich mitumfasst.

(2) Festlegungen von

1. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinn von § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 BNatSchG und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG,
2. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG,
3. artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG,
4. Maßnahmen in Maßnahmeprogrammen im Sinn des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen nicht entgegen.

Teil 2

Eingriffsermittlung

§ 3

Wirkraum

¹Die Auswirkungen des Eingriffs werden im Wirkraum erfasst. ²Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

§ 4

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands

(1) Im Wirkraum ist der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft

1. mit den Schutzgütern des Naturhaushalts
 - a) Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
 - b) Boden,
 - c) Wasser,
 - d) Klima und Luft,
 sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
2. dem Schutzgut Landschaftsbild

unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erfassen und hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten.

(2) Bei der Erfassung des jeweiligen Schutzguts sind insbesondere die in **Anlage 1** aufgeführten Funktionen und Erfassungskriterien heranzuziehen.

(3) ¹Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird nach seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit für Natur und Landschaft wie folgt bewertet:

1. Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind zunächst nach **Anlage 2.1** in die vier Kategorien „hoch“, „mittel“, „gering“ oder „keine naturschutzfachliche Bedeutung“ einzustufen und innerhalb der jeweils gefundenen Kategorie nach **Anlage 3.1** Spalte 2 mit Wertpunkten zu versehen.
2. Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind verbal argumentativ nach Anlage 2.1 Spalte 3 zu bewerten.

²Das Schutzgut Landschaftsbild und die weiteren Schutzgüter werden verbal argumentativ anhand der **Anlagen 2.2 und 2.3** bewertet.

§ 5

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen

(1) Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten.

(2) ¹Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ergibt sich aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter gemäß § 4 sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. ²Eingriffe sind nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben.

(3) ¹Die Intensität vorhabensbezogener Wirkungen wird für das Schutzgut Arten und Lebensräume wie folgt bewertet:

1. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen ist nach Anlage 3.1 Spalte 3 einzustufen.
2. Die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen ist verbal argumentativ zu bewerten.

²Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bewertet.

§ 6

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(1) Vorrangig sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind alle zumutbaren Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindern (Vermeidungsmaßnahmen).

§ 7

Kompensationsbedarf

(1) Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff.

(2) ¹Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 ermittelt. ²Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt.

(3) ¹Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. ²Dies ist zu begründen. ³Andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt.

(4) Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird verbal argumentativ ermittelt.

(5) ¹Konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, werden entsprechend Abs. 1 bis 3 berücksichtigt und reduzieren den Kompensationsbedarf. ²Dies gilt insbesondere auch für ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Teil 3

Realkompensation

§ 8

Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) ¹Der Kompensationsumfang für flächenbe-

zogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß **Anlage 3.2** ermittelt. ²Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzguts muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen.

(2) ¹Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. ²Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen.

(3) ¹Entsprechend dem ermittelten Kompensationsumfang sind gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. ²Ist bei Ersatzmaßnahmen eine funktionale Kompensation nicht möglich, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden. ³Können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, ist dies zu begründen und zur Festlegung erforderlicher Ersatzzahlungen gemäß Teil 5 zu dokumentieren. ⁴Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insbesondere die in den **Anlagen 4.1 und 4.2** aufgeführten Maßnahmen.

(4) ¹Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann geeignet sein, sowohl erhebliche Beeinträchtigungen flächenbezogen und nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter zu kompensieren. ²Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden. ³Darüber hinaus sollen zusammenhängende Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt werden. ⁴Geeignete Ökotoflächen sind möglichst zu verwenden. ⁵Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt die Kompensation insbesondere durch die in § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche. ⁶Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, können auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft kompensationsmindernd angerechnet werden. ⁷Bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. ⁸Sollten ausnahmsweise Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, sind die dazu notwendigen Konzepte im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden zu erstellen. ⁹Falls bei der Errich-

tung von Deichen anstelle einer Realkompensation ein Ersatzgeld in Betracht gezogen wird, ist dieses vorrangig für PIK-Maßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 3 Satz 2 zu verwenden.

(5) Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soll nicht größer sein als die Eingriffsfläche.

(6) Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzuerkennen, soweit sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(7) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen.

§ 9

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(1) ¹Agrarstrukturelle Belange im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. ²Davon ist stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. ³In diesem Fall ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig bei der Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG zu beteiligen und das Benehmen herzustellen. ⁴Äußert sich das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Beteiligungersuchens, gilt das Benehmen als hergestellt.

(2) ¹Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. ²Maßgeblich ist das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. ³Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.

(3) ¹Um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG aus der Nutzung genommen werden, ist unter Beachtung des Funktionsbezugs bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor-

rangig zu prüfen, ob folgende Maßnahmen oder die Verwirklichung auf folgenden Gebietskulissen möglich sind:

1. die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen,
2. Aufwertungsmaßnahmen in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen, die den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen entsprechen, insbesondere
 - a) in Natura 2000-Gebieten nach § 32 BNatSchG, in Naturschutzgebieten nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und in Biosphärenreservaten nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, soweit sie über verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen des Gebietsmanagements hinausgehen,
 - b) auf Flächen im Sinn von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c BNatSchG,
 - c) auf Flächen für anerkannte naturschutzfachliche Projekte im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms gemäß Art. 19 BayNatSchG,
 - d) entlang oberirdischer Gewässer im Sinn des § 21 Abs. 5 BNatSchG und in strukturarmen Landschaftsräumen im Sinn des § 21 Abs. 6 BNatSchG, die der Biotopvernetzung dienen, sowie
 - e) in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG und Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, soweit Dritte nicht beeinträchtigt werden,
3. Entsiegelungsmaßnahmen und sonstige Rückbaummaßnahmen oder
4. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft.

²Vorrangig zu prüfende Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, die in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert sind und Natur oder Landschaft dauerhaft aufwerten (PIK), sowie Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen sind insbesondere den Anlagen 4.1 und 4.2 zu entnehmen.

(4) ¹PIK sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, wenn sie der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds dienen. ²PIK kommen in Betracht, wenn durch den Eingriff land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wenn es zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Schutzgüter auf diesen Flächen kommt und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den jeweiligen Unterhaltungszeitraum nach § 10 gewährleistet ist. ³PIK können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. ⁴Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs in Wert-

punkten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Flächengröße zugrunde gelegt, die mit dauerhaft aufwertenden Maßnahmen belegt ist. ⁵PIK führen zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG.

(5) ¹Zur Durchführung von im Zulassungsbescheid als Kompensation festgesetzten PIK, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, kann der Verursacher durch eine schuldrechtliche Vereinbarung Einrichtungen wie insbesondere Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände und Flächenagenturen beauftragen, wenn diese hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bieten. ²In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festzulegen. ³Der zuständigen Gestattungsbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. ⁴Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

§ 10

Unterhaltungszeitraum

(1) ¹Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. ²Der Unterhaltungszeitraum ist im Gestattungsbescheid festzusetzen. ³Es sind, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den landschaftspflegerischen Begleitplan, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege);
2. soweit erforderlich Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege).

⁴Die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen darf in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. ⁵Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. ⁶Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde anzuzeigen.

(2) ¹Erfolgt die Kompensation nach § 9 Abs. 4 und 5 produktionsintegriert auf wechselnden Flächen nach Maßgabe der Anlage 4.1 Spalte 5, ist hierfür in der Gestattung ein Unterhaltungszeitraum von in der Regel höchstens 25 Jahren festzusetzen. ²Abs. 1 Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung. ³Zur Kompensation länger wirkender oder dauerhafter Eingriffe kann im Einvernehmen mit dem Verursacher ein längerer Zeitraum festgesetzt werden.

(3) Die zeitliche Begrenzung in Abs. 1 und 2 gilt nicht für staatliche Träger als Eingriffsverursacher.

§ 11

Rechtliche Sicherung

(1) ¹Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. ²Die zuständige Gestattungsbehörde entscheidet über Art und Weise der Sicherung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

(2) ¹Soll die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden, der nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist, ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern. ²Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 gesichert werden.

(3) ¹Die Eintragung im Grundbuch erfolgt zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Gestattungsbehörde. ²Bei staatlichen, kommunalen oder enteignungsbegünstigten Vorhabensträgern erfolgt sie zu deren Gunsten.

§ 12

Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan in Text und Karte vorzulegen. ²Gutachten im Sinn des § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG müssen die Anforderungen an einen landschaftspflegerischen Begleitplan dann erfüllen, wenn die Auswirkungen eines Eingriffs denen eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans entsprechen.

(2) Der landschaftspflegerische Begleitplan muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands gemäß § 4 im jeweiligen Wirkraum des Eingriffs gemäß § 3,
2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Eingriffs gemäß § 5,
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung gemäß § 6,
4. Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 7,
5. die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz einschließlich

- a) der Gründe für ihre Auswahl und ihren Umfang gemäß § 8,

b) der vorgesehenen Entwicklungsziele, der zur Erreichung der Entwicklungsziele erforderlichen Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie des zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeitraums,

c) Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, sofern diese Vorschriften für den Eingriff von Belang sind, unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumtypen und Zielarten eines Bewirtschaftungsplans im Sinn von § 32 Abs. 5 BNatSchG,

d) Angaben zu erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen,

e) Angaben zu betroffenen Grundflächen und zu deren Sicherung,

f) notwendige Festlegungen zur Funktionskontrolle im Sinn des § 17 Abs. 7 BNatSchG,

6. soweit erforderlich Aussagen zu Ersatzzahlungen gemäß §§ 19 und 20,

7. soweit erforderlich Aussagen zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 9.

(3) Die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zum Leistungsbild des landschaftspflegerischen Begleitplans bleiben unberührt.

Teil 4

Ökokonto

§ 13

Ökokonto und Anerkennung

(1) Ein Ökokonto nach § 16 Abs. 1 BNatSchG kann beinhalten

1. umgesetzte vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenpool) oder
2. hierfür geeignete Flächen (Flächenpool).

(2) ¹Für ein Ökokonto nach Abs. 1 gelten die Grundsätze in §§ 2, 8 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend. ²Ökokonten sollen vorzugsweise in der nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Gebietskulisse entstehen.

(3) ¹Wer Ökokonten gewerblich betreiben will, bedarf der staatlichen Anerkennung durch das Landesamt für Umwelt. ²Die Anerkennung wird erteilt,

wenn der Bewerber hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation und die Zuverlässigkeit bietet.

§ 14

Ökokontomaßnahmen

(1) Als Ökokontomaßnahmen kommen insbesondere dauerhafte Maßnahmen gemäß Anlage 4.1 Spalte 6 und Anlage 4.2 Spalte 5 in Betracht.

(2) Die Ökokontomaßnahme muss eine Aufwertung von mindestens 15 000 Wertpunkten erbringen oder die Ökokontofläche mindestens 2 000 m² umfassen, bei besonderer ökologischer Bedeutung der Maßnahmen, insbesondere bei hoher Wertigkeit des Ausgangszustands, in begründeten Fällen auch weniger.

§ 15

Aufnahme in das Ökoflächenkataster

(1) ¹Eine Fläche wird in das Ökoflächenkataster eingetragen, wenn eine Bestätigung nach Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG vorliegt und sowohl der Maßnahmenträger als auch der Eigentümer der Fläche schriftlich zugestimmt haben. ²Werden zusätzlich aufwertende Maßnahmen durchgeführt, bestätigt die untere Naturschutzbehörde den Abschluss der durchgeführten Maßnahme.

(2) Im Ökoflächenkataster – Teil Ökokonto – werden folgende Angaben eingetragen:

1. bei Flächen ohne Aufwertung: Datum der Einstellung, Name und Anschrift des Maßnahmenträgers, flächenscharfe Abgrenzung, Gemarkung, Flurstücknummer, Naturraum, Beschreibung des Ausgangszustands und Verfügbarkeit,
2. bei Flächen mit Aufwertung: die Angaben nach Nr. 1, eine flächenscharfe Abgrenzung der Maßnahme und der Zielzustand.

(3) ¹Die untere Naturschutzbehörde bestätigt den Ausgangszustand der Fläche und die Wertpunkte gemäß Anlage 3.1 Spalten 1 und 2 auf der Grundlage eines vom Maßnahmenträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags. ²Sind zusätzlich wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der weiteren Schutzgüter gemäß der Anlagen 2.2 und 2.3 oder flächenbezogen nicht bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Fläche vorhanden, so ist dieses Aufwertungspotenzial verbal argumentativ zu berücksichtigen.

(4) Solange eine Ökokontofläche noch nicht abgebucht worden ist, kann sie jederzeit aus dem Ökoflächenkataster – Teil Ökokonto – herausgenommen und ihr Ausgangszustand wiederhergestellt werden.

(5) ¹Maßnahmen, die nach dem 1. August 2005

durchgeführt wurden, können nachträglich bis einschließlich 1. Juli 2015 an die untere Naturschutzbehörde gemeldet werden. ²Ergänzend zu § 15 Abs. 2 sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der ursprüngliche Ausgangszustand ergibt.

§ 16

Abbuchung aus dem Ökokonto

(1) ¹Für die verbindliche Verwendung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Abbuchung) bestätigt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines vom Maßnahmenträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags, in welchem Umfang Natur und Landschaft seit der Einstellung der Fläche ins Ökokonto aufgewertet wurden. ²Hierzu bestätigt sie die entsprechenden Wertpunkte gemäß Anlage 3.1. ³Eine Aufwertung wertbestimmender Merkmale und Ausprägungen der anderen Schutzgüter gemäß der Anlagen 2.2 und 2.3 oder flächenbezogen nicht bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume ist verbal argumentativ zu berücksichtigen.

(2) §§ 8, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Für jedes Kalenderjahr der vorgezogenen zeitlichen Realisierung erfolgt ein Zuschlag an Wertpunkten nach Abs. 1 in Höhe von drei v. H. der nach Abs. 1 festgestellten Aufwertung ohne Zinseszins über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren. ²Die Verzinsung beginnt in dem Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme, die durch die untere Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bestätigt wurde. ³Das Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme und das Kalenderjahr der Abbuchung der Ökokontomaßnahme werden vollständig berücksichtigt.

(4) Die nach Art. 9 Sätze 2 und 4 BayNatSchG zuständige Behörde veranlasst nach bestandskräftiger Zuordnung der Ökokontofläche zu einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, dass die Fläche aus dem Ökokonto in das Ökoflächenkataster – Teil Kompensationsmaßnahmen – überführt wird.

§ 17

Handelbarkeit

(1) Wird eine ins Ökokonto eingestellte Fläche veräußert, ist der Eigentumsübergang der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) ¹Sollen nicht das Eigentum, sondern nur die Wertpunkte auf einen Dritten übertragen werden, so setzt das voraus, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ab dem Zeitpunkt ihrer Abbuchung gemäß § 11 Abs. 2 rechtlich gesichert ist. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Ökoflächenkataster nach Art. 9 BayNatSchG ist so auszugestalten, dass die Öko-

kontoflächen und -maßnahmen öffentlich einsehbar sind. ²Ausgenommen sind Angaben zu personenbezogenen Daten nach § 15 Abs. 2, deren öffentlichen Einsehbarkeit der Grundstückseigentümer oder Maßnahmenträger bei der Aufnahme ins Ökoflächenkataster widersprochen hat.

Teil 5

Ersatzzahlungen

§ 18

Erhebung von Ersatzzahlungen

¹Können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden und wird das Vorhaben dennoch zugelassen, sind Ersatzzahlungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. ²Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind ergänzend Ersatzzahlungen zu leisten.

§ 19

Bemessungsgrundsätze

(1) Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, in die insbesondere folgende Komponenten einzurechnen sind:

1. Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten im Bemessungszeitraum für regelmäßig anfallende Maßnahmen gemäß § 10,
2. Kosten für die Planung, die sonstige Verwaltung und das Personal, für die 20 v. H. der Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten anzusetzen sind,
3. Kosten des Flächenerwerbs entsprechend den Bodenrichtwerten gemäß den Ermittlungen des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch zuzüglich Nebenkosten.

(2) ¹Sind diese Kosten nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. ²Die Kosten sind nicht feststellbar, wenn entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen objektiv nicht möglich sind. ³Nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind.

§ 20

Bemessung nach Dauer und Schwere des Eingriffs

(1) ¹Bei flächenbezogenen erheblichen Beeinträchtigungen wird die Ersatzzahlung nach der dauerhaft beeinträchtigten Fläche bemessen. ²Hierfür gilt ein Rahmensatz von 1 bis 5 Euro/m². ³Dabei darf die Ersatzzahlung neun v. H. der Rohbaukosten für Gebäude bzw. der Herstellungskosten ohne Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung für sonstige bauliche Anlagen nicht überschreiten.

(2) ¹Findet eine Entnahme von Bodenbestandteilen statt, wird der Ersatzzahlung die Menge des entnommenen Materials zugrunde gelegt, die für die nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen ursächlich ist. ²Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung nach der Entnahmemenge gilt ein Rahmensatz von 0,3 bis 0,8 Euro/m³.

(3) ¹Bei sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht durch Abs. 1 oder Abs. 2 erfasst werden, bemisst sich die Ersatzzahlung bei Gebäuden nach der Höhe der Rohbaukosten und bei sonstigen baulichen Anlagen nach den Herstellungskosten ohne Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung. ²Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung nach der Höhe dieser Kosten gilt ein Rahmensatz von ein bis neun v. H. ³Bei der Bemessung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ist die Matrix der **Anlage 5** heranzuziehen; dabei bleiben Kosten für Anlagenteile unterhalb der Erdoberfläche außer Betracht.

(4) Der errechnete Betrag ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Euro zu runden.

(5) ¹Bei der Anwendung der Rahmensätze nach Abs. 1, 2 oder Abs. 3 ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Zeitraum der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds,
2. die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter vor dem Eingriff, deren erhebliche Beeinträchtigung nicht oder nicht vollständig kompensierbar ist,
3. der Grad der erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter,
4. die sonstigen Auswirkungen des Eingriffs auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, bezogen auf die Ausdehnung des Eingriffs und die einzelnen Schutzgüter.

²Bei Erweiterungen und Bündelungen von Vorhaben sind nur die neu hinzukommenden erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

(6) ¹Dient ein Eingriff überwiegend und konkret einem öffentlichen Interesse, kann die Ersatzzahlung angemessen vermindert werden. ²Sie darf jedoch die Hälfte der unteren Grenze der Rahmensätze nach Abs. 1 bis 3 nicht unterschreiten.

§ 21

Erhebung und Fälligkeit

(1) ¹Die Ersatzzahlung ist im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. ²Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

(2) ¹Bei Eingriffen, die nach Abschnitten vorgenommen werden, kann die Ersatzzahlung für den einzelnen Abschnitt festgesetzt werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Beginn des Eingriffs im jeweiligen Abschnitt ist der festsetzenden Behörde anzuzeigen.

(3) ¹Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden. ²In diesem Fall soll eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 22

Verwendung

(1) ¹Die Ersatzzahlungen sind nach der Maßgabe von § 2 und Art. 7 BayNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. ²Ersatzzahlungen können insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Maßnahmen nach Anlage 4.1 Nrn. 1 bis 6,
2. Grunderwerb einschließlich Nebenkosten und
3. projektbezogene Kosten, insbesondere für Erfassungen, Planungen sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Zwei-Jahres-Frist nach Art. 7 Satz 2 BayNatSchG zur Durchführung einer Maßnahme beginnt mit Eingang der Zahlung auf dem Konto des Bayerischen Naturschutzfonds und endet mit dem tatsächlichen Beginn der Maßnahme.

(4) ¹Die untere Naturschutzbehörde ruft die Ersatzzahlungen beim Bayerischen Naturschutzfonds

unter Angabe der Art der Verwendung der Ersatzzahlungen und des Empfängers ab. ²Sie bestätigt und dokumentiert nach Durchführung der Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Ersatzzahlungen gegenüber dem Bayerischen Naturschutzfonds. ³Sie übermittelt die erforderlichen Angaben zu Flächen, die mit Ersatzzahlungen angekauft werden, gemäß Art. 9 Satz 3 BayNatSchG an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsregelung

(1) Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, sind die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung beantragt.

(2) Ökokontomaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurden, werden berücksichtigt, wenn sie ins Ökoflächenkataster eingetragen sind oder nachweislich von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen anerkannt wurden.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 8 Abs. 4 Sätze 6 bis 9 am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 7. August 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
(§ 4 Abs. 2)

Funktionen zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie Kriterien zu deren Erfassung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Funktionen der Schutzgüter (ohne Gewichtung)	Erfassungskriterien (ohne Gewichtung)
Schutzgut Arten und Lebensräume	Lebensraumfunktion (aktuell, potenziell) für Arten (Lebensgemeinschaften, Biotope, Habitate), Spezielle Lebensraumfunktionen (Minimalareale, Vernetzungsfunktion)	Seltenheit, Gefährdung, Verantwortung, Schutzstatus, Wiederherstellbarkeit, Entwicklungszeiträume, Vollkommenheit, Dynamik, Empfindlichkeit, Ersetzbarkeit, Natürlichkeitsgrad, Bodenständigkeit des Vorkommens, Durchgängigkeit, Vernetzung, funktionale Bedeutung für Arten, Biotopentwicklungspotenzial, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Schutzgut Boden	Puffer- und Filterfunktion (Schad- und Nährstoffe) sowie Grundwasserschutzfunktion (Referenzfunktion), Wasserspeicherfunktion und Grundwasserneubildungsfunktion, Erosionsschutzfunktion und Oberflächenwasserschutzfunktion, Biotische Standortfunktion (natürliche Standortfaktoren des Bodens), Lebensraumfunktion, Archivfunktion	Gefährdung und Empfindlichkeit im Hinblick auf Arten und Lebensräume, Entwicklungspotenzial, Natürlichkeit, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit und Empfindlichkeit der Bodenfunktionen, Rückhaltevermögen für Nähr- und Schadstoffe, Retentionsvermögen für Niederschläge, natürliche Ertragsfähigkeit, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Schutzgut Wasser	Lebensraumfunktion, Abflussregulationsfunktion, Vernetzungsfunktion (längs und quer), Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Quantität und Qualität des Grundwassers oder des Oberflächenwassers ergeben	Qualität, Quantität, Biotopentwicklungspotenzial, funktionale Bedeutung für Arten und Lebensräume, Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeitsgrad, Gewässerzustand, Gewässergüte, Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern
Schutzgut Klima/Luft	Bioklimatische Ausgleichsfunktion, Immissionschutzfunktion, Luftregenerationsfunktion, Klimaausgleichsfunktion im Sinn von Treibhausgasen	Leistungsfähigkeit, Wiederherstellbarkeit, Empfindlichkeit, Geländeklima und Luftqualität im Hinblick auf Arten und Lebensräume sowie die Erholungsleistung, Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern
Schutzgut Landschaftsbild	Naturerfahrungs- und -erlebnisfunktion, Erholungsfunktion, Erlebniswert, Dokumentations- und Informationsfunktion, Archivfunktion	Gefährdung, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit, Bedeutung für die Erholung, kulturelle Bedeutung, Eigenart (historische Kontinuität, Natürlichkeit, Vielfalt), Empfindlichkeit, Freiheit von Beeinträchtigungen (Freiheit von störenden Objekten, Freiheit von störenden Geräuschen)

Anlage 2.1
(§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bewertung	Merkmale und Ausprägung	Merkmale und Ausprägung
hoch	<p>Flächenbezogene Bewertung gemäß Anlage 3.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit in der Regel extremen Standortigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten, die in der Regel nicht wiederherstellbar sind • Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG • Biotoptypen im Sinn der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern • land-, teich- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen mit sehr hohem Biotopwert • Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie • durch menschliche Einflüsse überprägte Ökosysteme und Biotope, die günstige Entwicklungsbedingungen für natürliche Biotoptypen von hoher Bedeutung aufweisen • land-, teich- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Bereiche mit hohem Biotopwert • naturferne und anthropogen beeinflusste Biotoptypen • Äcker, Grünländer, Teiche oder Forste, die nicht mit hoch oder mittel bewertet sind • versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen) 	<p>in der Regel keine flächenbezogene Bewertung gemäß Anlage 3.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitate für Rote-Liste-Arten (Tierarten) mit deren spezifischen Ansprüchen • Habitate gegebenenfalls sonstiger lokal seltener Tierarten, -exemplare, -populationen und -bestände • Lebensräume, Rastbereiche, Überwinterungsbereiche oder Nahrungshabitate der in den einschlägigen Artenschutzabkommen und -übereinkommen aufgeführten Arten (z. B. FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung, Ramsar-Konvention) • Wiesenbrütergebiete im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG • überregional bedeutsame Biotopverbundachsen mit besonderer Vernetzungsfunktion (Habitate, Teilhabitate, Trittsteinhabitate) • große unzerschnittene naturnahe Räume • regional bedeutsame Arten und deren Habitate und Lebensraumbeziehungen (für Arten ohne Rote-Liste-Status) • Standorte, die für die Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen günstige Voraussetzungen bieten
mittel		
gering		
keine naturschutzfachliche Bedeutung		

Anlage 2.2
(§ 4 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Landschaftsbild

Spalte 1		Spalte 2
Bewertung	Merkmale und Ausprägung	
Sehr hoch	<p>Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe • markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten, Felsen, Vulkankegel, Hügel, Gebirge) vorhanden • naturhistorisch bzw. geologisch sehr bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen, Geotope) • hoher Anteil kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen • natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken, Baumgruppen) • Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -formen (z. B. unbereinigte Gebiete mit Realteilung, extensive kleinteilige Nutzung dominiert) • kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen, Alleen und landschaftsprägende Einzelbäume) • Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen • Landschaftsräume weitgehend frei von visuell störenden Objekten, wie technischen Großstrukturen • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung sehr gut ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen gering 	
hoch	<p>Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturraumtypische Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen • landschaftsprägende Elemente wie Ufer, Waldränder oder charakteristische auffallende Vegetationsaspekte im Wechsel der Jahreszeiten (z. B. Obstblüte) vorhanden • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung gut ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen mittel 	
mittel	<p>Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt, aber noch erkennbar • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung noch ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen hoch 	
gering	<p>Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • intensive, großflächige Landnutzung dominiert • naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört • naturbezogene Erholung nur eingeschränkt oder kaum gegeben • Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. sehr hoch (z. B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete) 	

Anlage 2.3
(§ 4 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

<p>Schutzgut Boden¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche ohne anthropogene Bodenveränderungen, z. B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen • Vorkommen seltener Böden und unbeeinflusster bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau • Böden mit hoher Puffer- und Filterfunktion, Wasserspeicherfunktion, Erosionsschutzfunktion, Empfindlichkeit gegenüber Erosion oder Archivfunktion
<p>Schutzgut Wasser¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche und naturnahe unbeeinflusste Oberflächengewässer und Gewässersysteme • Gewässer in sehr gutem Zustand • Gebiete mit niedrigem natürlichem Grundwasserflurabstand ohne anthropogene Beeinträchtigung
<p>Schutzgut Klima/Luft¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung • Luftaustauschbahnen, insbesondere unbelasteten und belasteten Bereichen • Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z. B. Staubfilterung, Klimaausgleich) • Kaltluftentstehungsgebiete

¹⁾ Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation, soweit nicht durch andere Fachgesetze abgedeckt.

Anlage 3.1

(§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2)

Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten

Spalte 1 Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume	Spalte 2 Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (in Wertpunkten pro m ²)	Spalte 3 Beeinträchtigungsfaktor: Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen				Spalte 4 Kompensationsbedarf in Wertpunkten
		hoch	mittel	gering	nicht erheblich	
hoch	15	1	0,7	0,4	0	Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor
	14					
	13					
	12					
	11					
	10					
mittel	9	1	0,7	0,4	0	kein Kompensationsbedarf erforderlich
	8					
	7					
	6					
gering	5	1	0,7	0,4	0	
	4					
	3					
	2					
	1					
keine naturschutzfachliche Bedeutung	0	0	0	0	0	

↑
Erheblichkeitsschwelle

Der Kompensationsbedarf berechnet sich wie folgt:

Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten (Spalte 4) = Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte (Spalte 2) x Beeinträchtigungsfaktor (Spalte 3)
(gegebenenfalls Reduzierung des Kompensationsbedarfs nach § 7 Abs. 5)

Anlage 3.2
(§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Matrix zur Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Ausgangs- und Prognosezustand des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Kompensationsfläche		Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme in Wertpunkten im Prognosezeitraum von 25 Jahren	Kompensationsumfang in Wertpunkten (Kompensationsfläche m ² x Spalte 3)
Ausgangszustand	Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit		
in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalte 2	in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalte 2	Spalte 2 minus Spalte 1	in Wertpunkten

Folgendes ist zu beachten („Vorher-Nachher-Vergleich“):
Wertpunkte werden nur für die Aufwertung der Fläche vergeben:

Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (Spalte 3), die in die Berechnung des Kompensationsumfangs einfließen =
Wertpunkte des Schutzguts im Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit (gemäß Spalte 2) minus Wertpunkte des Schutzguts des Ausgangszustands der Ausgleichs- oder Ersatzfläche (gemäß Spalte 1)

Anlage 4.1

(§ 8 Abs. 3 Satz 4, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotop- typen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen ¹⁾	Entsieg- lungs- und Wiederver- netzungsmaß- nahmen	Pflege und Bewirt- schaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzelnen oder in natur- schutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forst- wirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
1	Quellen und Gewässer	(Wieder-)Herstellung und Verbesserung/Renaturierung von Quellen und Quellfluren aus gefassten Quellen (Wieder-)Herstellung und Verbesserung/Renaturierung von Quellen- und Quellfluren innerhalb von Wiesen und Weiden, Renaturierung von Quellen innerhalb von Wäldern (Wieder-)Herstellung und Verbesserung von Fließgewäs- sern und Seeferbereichen: naturraumtypische Ausge- staltung von Gewässerlauf und -struktur einschließlich Ufergestaltungen und Uferbepflanzung Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließge- wässern, Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigungen, Beseitigung von Wanderungshindernissen Renaturierung/Entwicklung/Neuanlage von Stillge- wässern (Teiche, Weiher, Tümpel, Kleingewässer) und Altwässern Schaffung von natürlichen Retentionsflächen (Rück- verlegung von Deichen, Abgrabungen von Vorländern, Beseitigung von Auffüllungen, Wiederanbindung von Aueflächen innerhalb von HQ 100) in Verbindung mit der Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Biotop- typen auf den Retentionsflächen	X		X
					X
			X		X
					X
			X		X
					X
			X		X

¹⁾ Der Zielzustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich an der Biotopkartierung für Bayern, den FFH-Lebensraumtypen Erhaltungszustand B sowie an gesetzlich ge-
schützten Biotopen. Bei Zielarten sind die einschlägigen Roten Listen, die Bedeutungseinstufung nach ABS, die Bundesartenschutzverordnung sowie Anhang II und IV der FFH-
Richtlinie maßgebend.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotop- typen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen ¹⁾	Entsiegungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselländlichen Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
2	feuchte bis frische Offenlandstandorte	Entwicklung und Renaturierung von Niedermooren, Hochmooren, Sümpfen Entwicklung von Großseggenrieden, Röhricht, naturschutzfachlich hochwertigen Hochstaudenfluren, Kraut- und Staudenfluren Entwicklung von ökologisch wertvollen Ufersäumen an Gräben, Bächen und Flüssen Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem Grünland auf unterschiedlichen Standorten durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngelaufgaben, Beweidungsfrequenzen, Beweidungsdichten etc.)	X X X	X X	X X X X
3	Gehölzbiotope und Wälder	Anlage von Ufergehölzstreifen mit Pufferzonen (Saum extensiv genutzten Grünlands) Neuanlage und Entwicklung von gebietsheimischen Laubgebüsch, Feldgehölzen, strukturreichen, standortheimischen Wäldern, Waldaußenrändern oder (Baum-) Hecken auf unterschiedlichen Standorten (feucht bis trocken) Anlage von Alleen oder Einzelbäumen mit gebietsheimischen Gehölzen Anlage und Entwicklung von Streuobstwiesen mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen Anlage, Entwicklung, Wiederherstellung von historischen Waldnutzungsformen, die für den Arten- oder Biotopschutz bedeutsam sind (z. B. Mittel- oder Niederwald)	X X	X X	X X X X

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotop- typen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen ¹⁾	Entsieg- lungs- und Wiederver- netzungsmaß- nahmen	Pflege und Bewirt- schaftsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in natur- schutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forst- wirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
zu 3		Sicherung bestimmter bisher bewirtschafteter Waldbe- stände als Prozessschutzflächen	X		X
		Offenhaltung und Pflege von naturschutzfachlich wert- vollen, aber zuwachsenden Lichtungen, Waldwiesen, Brennen, Bachtälern	X	X	
		Anlage, Entwicklung und Pflege von Strukturen, die für den Arten- und Biotopschutz im Wald bedeutend sind (z. B. Verzicht auf die Nutzung von Altbaumgruppen zur Anreicherung wertvoller Waldreifstadien, Gewässerre- naturierung im Wald)	X	X	X
		Entwicklung seltener/gefährdeter Waldgesellschaften, z. B. durch Revitalisierung von Auwäldern, Bruchwä- ldern sowie von Wäldern trockenwarmer Standorte oder anderer Sonderstandorte (z. B. Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder)	X	X	X
		Rückbau von Infrastrukturen im Wald (z. B. Wirtschafts- wege, sonstige bauliche Anlagen) mit anschließender natürlicher Entwicklung	X		X
		Maßnahmen, die eine dauerhafte Steigerung des Laub- holzanteils, des Laubmischholzanteils oder der Weiß- tanne in Pflege- und Verjüngungsbeständen sowie bei Umbau- und Unterbaumaßnahmen bewirken, soweit gegenüber der sachgemäßen bzw. vorbildlichen Waldbe- wirtschaftung im Sinn des Waldgesetzes für Bayern eine Anhebung in Stufen um jeweils mindestens 10 Prozent- punkte festgelegt wird		X	X

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- typen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen ¹⁾	Entsiegungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechsellndigen Flächen durchgeführt werden.	Ökokonzeptmaßnahmen
4	trockene und nährstoffarme Offenlandbiototope	Entwicklung von Zwergstrauchheiden (trocken bis feucht) Entwicklung von Trockenrasen auf dafür geeigneten Standorten ²⁾ durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngeaufgaben, Beweidungsfrequenzen, Beweidungsdichten etc.) Entwicklung von Halbtrockenrasen oder wärmeliebenden Säumen auf dafür geeigneten Standorten ²⁾ durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngeaufgaben, Beweidungsfrequenzen, Beweidungsdichten etc.) Anlage von Steinriegeln, Trockenmauern aus Naturstein Herstellung und Pflege von Sand-, Kies-, Schotterflächen in Bereichen hohen Potenzials als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation zur Förderung spezifischer Arten und Lebensräume Felsfreistellungen (Entbuschung) und Pflege an besonnten Steilwänden Entwicklung und Pflege von naturschutzfachlich hochwertigen Ruderalfluren auf vorhandenen verschiedenen Ausgangssubstraten (Kies, Sand, bindiges Substrat)	X X X X X	X X X	X X X

²⁾ Geeignete Standorte sind ausschließlich Flächen, auf denen das Ausgangssubstrat eine entsprechende Vegetationsentwicklung zulässt. Das Abschneiden des Oberbodens ist als Aushagerungstechnik für den Standort zu vermeiden.

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Zielzustand: Lebensraum- und Biotop- typen bzw. Nutzungstyp	Spalte 3 Kompensationsmaßnahmen ¹⁾	Spalte 4 Entsieg- lungs- und Wiederver- netzungsmaß- nahmen	Spalte 5 Pflege und Bewirt- schaftsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in natur- schutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forst- wirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechsellndigen Flächen durchgeführt werden.	Spalte 6 Ökokonto- maßnahmen
5	Ackerlebens- räume	Herstellung und Bewirtschaftung spezifischer Arten- schutzflächen (für Flora und/oder Fauna) mit entspre- chenden naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauf- lagen (zu Pflanzenschutzmitteln, zur Düngung, zur Bearbeitungsintensität, zu Bearbeitungszeiten, zu Kombinationen mit bestimmten anderen Maßnahmen, zu Mindestflächengrößen, zu Mindest- und /oder Höchst- dauer von bestimmten Maßnahmen): insbesondere zu erreichen durch Lerchenfenster, Ackerwildkrautfluren, extensive Ackernutzung, schlagintegrierte Naturschutz- brachen, Kleegras- und Luzernestreifen, Stoppelbrachen oder Ernteverzicht auf Teilflächen, doppelter Saatreihen- abstand, mehrjährige Wildpflanzenmischungen, Ansaat bzw. Pflanzung, Herstellung und Pflege von Blühstreifen und -flächen, Kurzumtriebsplantagen mit naturschutz- fachlichen Bewirtschaftungsaufgaben etc.	X	X, X*	
6	Sonderstand- orte	Entwicklung von Strukturen oder Einrichtungen, die für den Arten- und Biotopschutz bedeutend sind wie z. B. Sicherung von Höhlen oder Kellern als Habitate für Fle- dermäuse Anlage und Entwicklung von Biotopbäumen für spezifi- sche Artenschutzbelange Herstellung und dauerhafte Erhaltung von stillgelegten Gleisschotterflächen als Lebensraum für trockenheits- und wärmeliebende Arten	X	X, X*	X

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotop- typen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen ¹⁾	Entsieg- lungs- und Wiederver- netzungsmaß- nahmen	Pflege und Bewirt- schaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in natur- schutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forst- wirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechsellnd Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
zu 6		Technische Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen wie Grünbrücken, Grünunterführungen, Tierdurchlässe etc. gegebenenfalls mit entsprechender Umfeldgestaltung oder Hinterlandanbindung	X		X
7	Sondermaß- nahmen	Maßnahmen des zertifizierten ökologischen Landbaus (bezogen auf Acker- und Grünlandlebensräume): Umstel- lung von konventioneller Bewirtschaftung auf zertifizier- ten ökologischen Landbau. Der Umfang der anerken- nungsfähigen Aufwertung von Natur und Landschaft wird für den Gesamtbetrieb im jeweiligen Einzelfall festgelegt.	X	X, X*	

Anmerkung zu verwendetem Saatgut und Pflanzmaterial (krautige Pflanzen und Gehölze):

Grundsätzlich sollte aus fachlicher Sicht bei Begrünungs- oder Pflanzmaßnahmen – soweit nicht andere fachliche Notwendigkeiten dagegen stehen – vorrangig autochthones Saatgut aus Naturgemischen (z. B. aus diasporenreichem Mähgut oder Heu, Druschgut oder Rechengut) oder autochthones Pflanzmaterial aus derselben Herkunftsregion bzw. demselben Wuchsgebiet eingesetzt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Herkunft des Saat- und Pflanzguts um so höher sind, je höher die naturschutzfachliche Bedeutung des von einer Maßnahme betroffenen Landschaftsausschnitts ist. Eine differenzierte, auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Lösung ist deshalb unumgänglich.

Anlage 4.2

(§ 8 Abs. 3 Satz 4, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 1)

Geeignete Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Schutzgüter	Maßnahmenbeschreibung	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahme	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in sinnvollen Kombinationen in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können	Ökokontomaßnahme
Boden	Entsiegelung oder Teilentsiegelung von Flächen, soweit keine andere gesetzliche Verpflichtung besteht, mit anschließender Biotopentwicklung oder Biotoppflege	X		X
	Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Extensivierung (z. B. durch Neuanlage von Dauergrünland)		X	X
	Maßnahmen zum Erosionsschutz durch Anlage naturnaher Strukturen		X	X
	Maßnahmen zur Optimierung des Nähr- und Schadstoffrückhaltevermögens und des Retentionsvermögens für Niederschläge		X	
	Wiedervernässung von ehemals nassen und feuchten Standorten			X
Wasser	Renaturierung von Gewässern durch Rückbau von Wehren, Sohl-schwellen, Uferverbauungen, Sohlanhebungen, Aufweitung des Gewässerquerschnitts	X		X
	Wiederherstellung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft			X
	Verminderung des Eintrags von Schadstoffen und der Eutrophierung von Oberflächengewässern durch die Anlage von Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite	X		X
	Wiederherstellung eines natürlichen Abflusses	X		X
	Verminderung des Oberflächenabflusses durch Entsiegelung und standortheimischer und naturnaher Bepflanzung /Rückhalt in der Fläche	X		X
	Wiedervernässung von entwässerten ehemaligen Feuchtgebieten und Mooren	X		X

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Schutzgüter	Maßnahmenbeschreibung	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahme	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in sinnvollen Kombinationen in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können	Ökokontomaßnahme
Klima/Luft	Schaffung klimarelevanter Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünland) Pflanzungen zur örtlichen Klimaverbesserung zur Schaffung von Frischluftschneisen Entsiegelung von Flächen mit anschließender Biotopentwicklung oder Biotoppflege	X X X		X X X
Landschaftsbild	Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftsbildelemente Anlage landschaftstypischer Kulturlandschaftselemente Einbindung von Bauwerken in die Landschaft durch Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen Wiederherstellung von Blick-/ Wegebeziehungen Rückbaumaßnahmen, soweit keine andere gesetzliche Verpflichtung besteht			X X X X

Bemessung der Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Spalte 1		Spalte 2			
Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild gemäß Anlage 2.2		Bemessung der Ersatzzahlungen nach der Höhe der Baukosten entsprechend der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen			
		hoch	mittel	gering	Nicht erheblich
sehr hoch		9%	7%	5%	0
hoch		7%	5%	4%	0
mittel		5%	3%	2%	0
gering		3%	2%	1%	0

↑
Erheblichkeitsschwelle

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen des Landschaftsbilds betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

2120-3-UG

Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246) und Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2011 (GVBl S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652)“ durch die Worte „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-

dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung“ durch die Abkürzung „GDVG“ ersetzt.

3. In § 2b Abs. 1 werden die Worte „des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)“ durch die Abkürzung „GDVG“ ersetzt.
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Vollzug des § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG.“
5. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 30. Juli 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

315-7-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten
im Betreuungsverfahren**

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl I S. 778), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2379), in Verbindung mit § 3 Nr. 29 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten im Betreuungsverfahren vom 15. März 2006 (GVBl S. 170, BayRS 315-7-J), geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (GVBl S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „im Betreuungsverfahren“ gestrichen und der Klammerzusatz „(AufhRiVbV)“ angefügt.
2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Die im Rechtspflegergesetz bestimmten Richtervorbehalte werden aufgehoben, soweit sie folgende Geschäfte betreffen, wenn nicht die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt:

1. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 RPfG,

2. nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 RPfG, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat, und

3. nach § 16 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 RPfG.

(2) Soweit bei den Geschäften nach Abs. 1 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden, hat der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Am 31. Dezember 2013 anhängige Verfahren bleiben in den Fällen des § 1a Abs. 1 dem Richter zugewiesen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 30. Juli 2013

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

1100-1-1-I

Änderung der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Vom 16. Juli 2013

§ 1

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 15, BayRS 1100-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 226), werden wie folgt geändert:

1. Nrn. I bis VIII werden durch folgende Nrn. I bis IX ersetzt:

„I. Anzeigepflicht

1. Ein Mitglied des Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

- a) die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
- b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
- c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

2. Ein Mitglied des Landtags ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

- a) entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z.B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt,

wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder von 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;

- b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
- c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
- e) das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
- f) Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den gemäß Nr. I. 4. zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

3. ¹Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Nr. I. 2. Buchst. a bis e anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. ²Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätig-

keit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

4. Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
5. ¹Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. ³Hierzu kann insbesondere vorgesehen werden, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.
6. Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

II. Entgeltliche Vertretung für oder gegen den Freistaat Bayern

1. Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für den Freistaat Bayern auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.
2. Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Freistaat Bayern auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.
3. Nrn. II. 1. und II. 2. gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

III. Veröffentlichung

¹Die Angaben gemäß Nr. I. 1. Buchst. a und Nr. I. 2. Buchst. a bis f werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. ²Die Angaben gemäß Nr. I. 3. über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. ³Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1000 bis 3500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250000 Euro. ⁴Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. ⁵Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

IV. Unzulässige Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen für die Ausübung des Mandats

1. ¹Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. ²Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. ³Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtags gewährt wird. ⁴Die Entgegennahme von Spenden bleibt davon unberührt.
2. ¹Nach Nr. IV. 1. unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ²Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

V. Spenden

1. Ein Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Zuwen-

dungen aller Art, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

2. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
3. Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen den Wert von 10 000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen.
4. Für Spenden an ein Mitglied des Landtags finden § 25 Abs. 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.
5. ¹Geldwerte Zuwendungen
 - a) aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
 - b) zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtags

gelten nicht als Spenden im Sinn dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Nr. V. 2. anzuzeigen und nach Maßgabe von Nr. V. 3. zu veröffentlichen. ²Näheres zu den geldwerten Zuwendungen legt die Präsidentin oder der Präsident in den Ausführungsbestimmungen fest (Nr. I. 4.).

6. ¹Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten. ²Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschens einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (Nr. I. 4.).
7. Die Präsidentin oder der Präsident ent-

scheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

VI. Werbende Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

VII. Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß Nr. III veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

VIII. Rückfrage

¹In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. ²Auf Verlangen erhält das Mitglied des Landtags die Antwort auf seine Rückfrage schriftlich.

IX. Verfahren

1. ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. ²Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
2. ¹Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt, z.B. Überschreitung von Anzeigefristen, wird das betreffende Mitglied ermahnt. ²Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. ³Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. ⁴Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach

den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art. 4a Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. ⁵Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

3. ¹Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. ²Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß Nr. IX. 1. angehört und gemäß Nr. IX. 2. unterrichtet. ³Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident die Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach den Vorschriften der Nrn. IX. 1. und IX. 2. zu verfahren.
4. ¹Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. ²Die Höhe des Ordnungsgelds bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. ³Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. ⁵Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. ⁶Art. 26 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.
5. ¹In Fällen der unzulässigen Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen (Nr. IV) leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

ein. ²Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinn von Nr. IV. 1. Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. ⁴Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach Nr. IV. 1. vorliegt, wird das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mitgeteilt. ⁵Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen Nr. IV. 1. vorliegt. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß Nr. IV. 2. Satz 1 im Wege eines Verwaltungsakts geltend. ⁷Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art. 4a Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. ⁸Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. ⁹Nr. IX. 3. gilt entsprechend.“

2. Die bisherige Nr. IX wird Nr. X.

§ 2

Die Änderung der Verhaltensregeln tritt am 7. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 16. Juli 2013

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

2120-1-UG

Druckfehlerberichtigung

In § 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (§ 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013, GVBl S. 439) werden die Worte „§ 31“ durch die Worte „Art. 31“ ersetzt.

300-12-1-J

Druckfehlerberichtigung

In § 2 Abs. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), mit dem Art. 3 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J) eine neue Fassung erhält, wird in Buchst. e nach dem Wort „ist“ ein Schlusspunkt eingefügt und der Schlusspunkt nach dem schließenden Anführungszeichen gestrichen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
